

Az.:

09.02.2019

**Vermerk
 zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans
 der Gemeinde Kayhude vom 04. Juni 2014**

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionspläne werden gem. § 47 d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Die Öffentlichkeit erhält gem. 47 d Abs.3 BImSchG die Möglichkeit, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk gibt die Möglichkeit die Überprüfung des Lärmaktionsplans zu vereinfachen und zu dokumentieren. Der Vermerk kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit verwendet werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist eine Zusammenfassung des gültigen und insbesondere bei den Daten aktualisierten Lärmaktionsplans von max. 10 Seiten dem LLUR zu übermitteln. Dieser Vermerk kann dem Aktionsplan beigelegt werden.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans trifft die Gemeinde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans.

Die Aufstellung und die Umsetzung des Aktionsplans sollten bewertet, sowie die erreichten Ergebnisse und Ziele dargestellt werden. Entsprechen die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans nicht den Vorgaben und Erwartungen, ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich. Auch können Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie der Emissions- oder Immissionssituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich machen. Andernfalls ist eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.

Für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse sollten die unten stehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt bewertet werden:

- +** gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0** nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

1. <u>Bewertung der Aufstellung des Aktionsplans</u>	+ / 0 / -
<p>1.1 Entwurfserstellung</p> <p>Waren der Entwurf und seine Ausarbeitung für die Situation der Gemeinde angemessen? Berücksichtigte der Entwurf die Lärmprobleme und –auswirkungen ausreichend und sind hinreichende Lärminderungsmaßnahmen, Strategien oder planungsrechtliche Festsetzungen zum Schutz vor Umgebungslärm enthalten?</p> <p><small>Bewertung / Erläuterung:</small></p> <p>Die Berechnungen ergaben nur geringe Belastetenzahlen. Daher wurden keine umfangreichen Lärminderungsmaßnahmen erarbeitet. Des Weiteren sind keine aktiven Lärminderungsmaßnahmen geplant, da nur begrenzt Möglichkeiten hierfür gegeben sind (keine Lärmschutzwälle / -wände durch Grundstückseinfahrten zur Bundesstraße B 432; keine Zulassung lärmmindernder Straßendecken bei v ≤ 60 km/h).</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">+</div>

<p>1.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit Erfolgte die Mitwirkung der Öffentlichkeit angemessen, rechtzeitig und effektiv?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Zunächst wurde für die Gemeinde Kayhude somit ein Entwurf erarbeitet und dieser im öffentlichen Teil der Ausschusssitzung am 13. August 2013 vorgestellt sowie zeitgleich der Auslegung zugestimmt. Die Bekanntmachung über diese Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 27. Juli 2013. Anschließend wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und je nach Abwägungsergebnis in die Lärmaktionsplanung mit aufgenommen. Der abschließende Beschluss erfolgte durch die Gemeindevertretung am 04. Juni 2014.</p>	+
<p>1.3 Verwaltungsinterne und gemeindeinterne Abstimmung Erfolgt eine klare Federführung und eine ausreichende Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Durch eine kontinuierliche Abstimmung über Inhalte, Zuständigkeiten und Ziele des Lärmaktionsplans und ein gutes Informationsmanagement konnte eine klare Federführung und eine gute Kooperation erreicht werden.</p>	+
<p>1.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger), anderer Fachbehörden und Nachbargemeinden / Einbeziehung anderer Planung Wurden die erforderlichen Stellungnahmen zugeleitet, einbezogen und sind sie in die Abwägung eingeflossen?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Mit Schreiben vom 08. Oktober 2013 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt, mit Fristsetzung für Stellungnahmen zum 15. November 2013. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 06. Januar bis 06. Februar 2014, hierüber wurde am 21. Dezember 2013 informiert. Die erforderlichen Stellungnahmen wurden zugeleitet, einbezogen und sind in die Abwägung eingeflossen.</p>	+
<p>1.5 Beschlussfassung Hat die Gemeinde- oder Stadtvertretung den Aktionsplan beschlossen?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Der abschließende Beschluss erfolgte durch die Gemeindevertretung am 04. Juni 2014.</p>	+
<p>1.6 Zeitplanung Erfolgt die wesentlichen Schritte zur Aufstellung des Aktionsplans rechtzeitig, mit angemessenen Fristen und entsprechend der rechtlichen Vorgaben?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Die Aufstellung erfolgte mit angemessenen Fristen, allerdings erst nach der gesetzlichen Frist am 04. Juni 2014.</p>	0
2. Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans +/ 0 / -	
<p>2.1 Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Als Maßnahme war vorgesehen, dass die Oldesloer Straße Bundesstraße B 75(ehemals Landesstraße L 82) in der nächsten Stufe der Lärminderungsplanung kartiert wird und als Basis hierfür detaillierte Verkehrszählungen mit einer Erhebung der Schwerverkehrsanteile durchgeführt werden. Die Verkehrszählung wurden durchgeführt und die Bundesstraße B 75 kartiert.</p>	+
<p>2.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z.B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Es wird auf das Vorhandensein der Oberalsterniederung weiterhin verwiesen, die zur Naherholung genutzt wird. Damit sind diese Bereiche den Ruhigen Gebieten in der Lärmaktionsplanung 2018 weiterhin zugehörig erklärt.</p>	+
<p>2.3 Wurden langfristige Strategien verfolgt? Sind diese noch zweckdienlich und aktuell?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Es ist im Interesse der Gemeinde Kayhude, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können. Insbesondere der Einbau lärmreduzierter Straßenbeläge mit den, in regelmäßigen Abständen notwendigen, Straßendeckenerneuerungen ist auf den Hauptverkehrs-</p>	+

straßen anzustreben. Hierbei ist es wichtig, die Zulassungen dieser zu verfolgen, da derzeit erstmals Straßenbeläge in der Prüfung sind, die auch bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit $v < 70$ km/h rechnerisch nachweisbar lärmindernd wirken.

Weiterhin wird seitens der Gemeinde in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

Diese Strategien wurden verfolgt. Sie sind zweckdienlich und aktuell.

2.4 Welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Bewertung / Erläuterung:

Derzeit sind keine aktiven Lärminderungsmaßnahmen geplant, da nur begrenzt Möglichkeiten hierfür gegeben sind (keine Lärmschutzwälle / -wände durch Grundstückseinfahrten zur Bundesstraße B 432; keine Zulassung lärmindernder Straßendecken bei $v \leq 60$ km/h). Das Durchsetzen einer Geschwindigkeitsbeschränkung innerhalb der Ortschaft für den Tages- und / oder Nachtzeitraum ist nur in Ausnahmefällen möglich, jedoch ist bisher nicht davon auszugehen, dass dies durch den Baulastträger hier realisiert würde.

3. Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

+ / 0 / -

3.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

0

Bewertung / Erläuterung:

Im Vergleich der Lärmkartierung sind kaum Veränderung in den Belastungszahlen festzustellen. Es wurden keine aktiven Lärminderungsmaßnahmen geplant, da nur begrenzt Möglichkeiten für aktiven Lärmschutz gegeben sind (keine Lärmschutzwälle / -wände durch Grundstückseinfahrten zur Bundesstraße B 432; keine Zulassung lärmindernder Straßendecken bei $v \leq 60$ km/h). Das Durchsetzen einer Geschwindigkeitsbeschränkung innerhalb der Ortschaft für den Tages- und / oder Nachtzeitraum ist nur in Ausnahmefällen möglich, jedoch ist bisher nicht davon auszugehen, dass dies durch den Baulastträger hier realisiert würde.

3.2 Sind durch den Aktionsplan Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen festzustellen?

0

Bewertung / Erläuterung:

Es sind keine Veränderungen festzustellen (siehe 3.1).

3.3 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

0

Bewertung / Erläuterung:

Die Kosten für die Verkehrszählung an der Bundesstraße B 75 und ihrer Kartierung wurden nicht durch die Gemeinde getragen und sind nicht bekannt, sodass zu diesem Punkt keine Aussagen getroffen werden können (siehe 3.1).

4. Zusammenfassung der Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

ja/nein

Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans entsprachen nicht den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich.

n

Oder

Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans entsprachen den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Aktualisierung der Daten zur Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.

j

